

**Auszug aus der Niederschrift der 27. Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt
Meckenheim vom 13.02.2014**

11	47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim und Bebauungsplan Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst", 2. Änderung; hier: Abarbeitung der Aufgabenstellung vom März 2012	V/2014/02095
----	---	--------------

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt der vorgelegten Abarbeitung und Beantwortung der Verwaltung zum aufgeworfenen Fragenkatalog aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 15.03.2012 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die dargelegten Sachverhalte und Anregungen in die Entwurfsplanung einzuarbeiten und die Entwurfsplanung insgesamt für den Verfahrensschritt der Offenlage vorzubereiten zur Vorlage in einen der nächsten Ausschusssitzungen.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 1**

Die Verwaltung erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation die Abarbeitung des in der Ausschusssitzung für Stadtentwicklung am 15. März 2012 formulierten Fragenkataloges zu der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" einschließlich des noch hinzugekommenen Petitionsverfahrens der Landesregierung NRW. Die im Verfahren beanstandeten Mängel wurden zwischenzeitlich in Abstimmung mit den jeweils involvierten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und werden in der weiteren Verfahrensbearbeitung behoben, sodass nun gemäß der vorliegenden Beschlussvorlage die Offenlageentwürfe vorbereitet werden können.

Nach Beendigung der Präsentation gibt der Ausschussvorsitzende den Tagesordnungspunkt zur allgemeinen Diskussion frei.

Die von der Verwaltung vorgenommenen, umfassenden Überprüfungen werden vorab fraktionsübergreifend gelobt. Innerhalb der Diskussion ergeben sich hauptsächlich Fragestellungen zur Einschätzung einer möglichen Einrichtung einer Buslinie zum „Bahnhof Kottenforst“ und die daraus eventuell entstehenden Kosten sowie zur planungsrechtlichen Sicherung einer Buswendeanlage.

Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass keine Pflicht zur Einrichtung einer Buslinie besteht, zusätzliche Kosten für die Stadt infolgedessen nicht anfallen. Planungsrechtlich ist eine Buswendeanlage bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 102 -1. Änderung festgesetzt.

Meckenheim, den 08.04.2014

Christoph Lobeck
Schriftführer